

Hopfenweg 21
Postfach/C.p. 5775
CH-3001 Bern
Tel. 031 370 21 11
Fax 031 370 21 09
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

Bern, 25. August 2010

Konsultation zur Höhe des Mindestzinssatzes

Sehr geehrte Damen

Sehr geehrte Herren

Wir danken für die Möglichkeit, zur Festlegung der Höhe des Mindestzinssatzes Stellung nehmen zu dürfen.

Folgende **grundsätzliche Überlegungen** stehen für Travail.Suisse bei der Festlegung des Mindestzinssatzes im Vordergrund.

- **Orientierung an Formeln:** Travail.Suisse hat letztes Jahr im Rahmen der BVG-Kommission an den Arbeiten für eine neue Mindestzinsformel teilgenommen. Dabei konnte man sich nicht auf eine gemeinsame Formel einigen. Für Travail.Suisse stand und steht eine Formel im Vordergrund, welche ohne sogenannten Sicherheitsabschlag auf dem 7-jährigen-gleitenden Durchschnitt der 7-jährigen Bundesobligationen auskommt. Dies einerseits, weil ein Sicherheitsabschlag im Gesetz nicht vorgesehen ist, aber andererseits auch darum, weil ein Sicherheitsabschlag auf langfristigen, durchschnittlichen Obligationenzinsen die Berechtigung und Funktionsweise der 2. Säule gefährdet. Das Kapitaldeckungsverfahren, zentrales Merkmal der zweiten Säule, hat seine Berechtigung in der Altersvorsorge nur dann, wenn der Zins einen wesentlichen Beitrag zur Äufnung des Alterskapitals leistet. Wird der Mindestzins, der ja auch die Funktion einer Benchmark für die Anlage des Alterskapitals hat, zu tief angesetzt, verliert die zweite Säule ihre Attraktivität und damit ihren politischen Rückhalt in der Bevölkerung. Eine Formel, welche einen Sicherheitsabschlag beinhaltet können wir deshalb nicht unterstützen. Zudem zeigt sich, dass der Mindestzins auch eine starke politische Komponente hat, was eine starre Orientierung an einer verbindlichen Formel erschwert.

- **Berücksichtigung der Performance:** Der Mindestzins muss sich in erster Linie an der Entwicklung der Finanzmärkte orientieren. Art. 15, Abs. 2 BVG schreibt vor, dass der Bundesrat die Entwicklung marktgängiger Anlagen, insbesondere der Bundesobligationen, sowie zusätzlich der Aktien, Anleihen und Liegenschaften bei der Festlegung des Mindestzinses berücksichtigt. Dass dabei aus politischen Gründen oder aus Rücksichtnahme auf die finanzielle Situation der Vorsorgeeinrichtungen manchmal eine gewisse zusätzliche Glättung vorgenommen wird oder eine Verzögerung der Anpassung eintritt, ist nachvollziehbar. Trotz des grundsätzlich kurzfristigeren Charakters des Mindestzinses gegenüber dem Umwandlungssatz besteht ein legitimes Interesse, zu starke Ausschläge zu vermeiden. Für Travail.Suisse muss dies allerdings bei einer positiven wie auch bei einer negativen Entwicklung der Märkte gelten. Ausgangspunkt sind für Travail.Suisse immer noch die Formeln 1 und 4 der Konsultationsunterlagen, basierend auf dem 7-jährigen gleitenden Durchschnitt der 7-jährigen Bundesobligationen mit einer moderaten Berücksichtigung anderer Anlagen. Mit der Glättung des Obligationenteils und mit einer sehr begrenzten Berücksichtigung der Entwicklung der Aktien und Immobilien sorgen sie für eine gewisse Glättung. Problematisch ist, dass sich je nach Monat, welcher als Referenzpunkt betrachtet wird, beträchtliche Differenzen bei der Errechnung des Mindestzinses ergeben können. Wir berücksichtigen deshalb sowohl Formel 1 als auch Formel 4.
- **Unbefriedigende Überschussverteilungsregel bei Lebensversicherer:** Während bei autonomen Pensionskassen alle Überschüsse im System der Altersvorsorge verbleiben, werden bei den Stiftungen der Lebensversicherungen aus den Kapitalerträgen und Gewinnen auf den Vorsorgegeldern auch die Aktionäre der Lebensversicherer bedient. Die heutige Regel, wie die Überschüsse bzw. die Einnahmen der Stiftung zwischen der Altersvorsorge der Arbeitnehmenden und den Aktionären aufgeteilt wird (legal quote), ist unbefriedigend. In diesem System können die Interessen der Arbeitnehmenden gegenüber den Aktionären nur mit einem genug hohen Mindestzins gesichert werden. Die insbesondere von den Lebensversicherungen betriebene Sicherheitshysterie ist deshalb ganz klar auf deren kurzfristiges Gewinnmaximierungsbestreben zurückzuführen. Sie trägt nichts zur Sicherheit der zweiten Säule bei, sondern birgt die Gefahr in sich, diese längerfristig zu zerstören.

Erwägungen zum Mindestzins 2010

Wenn man sich auf die neuesten verfügbaren Zahlen der Unterlagen zur Konsultation stützt (Ende Juni und Ende Juli 2010) und auf Grundlage der Entwicklung von Juni/Juli 2009 bis Juni/Juli 2010 alle 5 zur Diskussion gestellten Formeln durchrechnet, ergibt sich ein Spielraum für die Festsetzung des Mindestzinses von 2 bis 3 Prozent. Die von Travail.Suisse unterstützten Formeln ohne Sicherheitsabschlag (Formel 1 und Formel 4) ergeben in drei von vier Fällen einen Mindestzinssatz von gerundet 2.75 Prozent¹. Angesichts dieser Berechnungen und der in den letzten Jahren an den Tag gelegten Zurückhaltung ist für Travail.Suisse

¹ Die Entwicklung gemäss Formel 1 von Ende Juni 2009 bis Ende Juni 2010: 2.75; Die Entwicklung gemäss Formel 1 von Ende Juli 2009 bis Ende Juli 2010: 2.74. Die Entwicklung gemäss Formel 4 von Ende Juni 2009 bis Ende Juni 2010: 3.1 Prozent; Die Entwicklung gemäss Formel 4 von Ende Juli 2009 bis Ende Juli 2010: 2.85

eine Erhöhung des Mindestzinssatzes angebracht. *Travail.Suisse schlägt einen Mindestzinssatz von 2.75 Prozent vor.*

Selbst die von der Mehrheit der BVG-Kommission am 18. September 2009 vorgeschlagene und wegen dem Sicherheitsabschlag für Travail.Suisse nicht tragbare Formel 3 (gemäss Unterlagen zur Konsultation) legt eine Erhöhung des Mindestzinssatzes nahe.

Wir hoffen, dass Sie unseren Bemerkungen zur Festlegung der Höhe des Mindestzinssatzes, die für uns als Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerorganisation ein wichtiger Beschluss darstellt, Rechnung tragen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Martin Flügel
Präsident

Matthias Kuert Killer
Mitglied der Geschäftsleitung